

# Gefahrgut- transport von „Kleinmengen“



**Landesarbeitskreis  
für Arbeitssicherheit**

beim Niedersächsischen  
Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Regionaler Arbeitskreis  
Oldenburg  
09.02.2016

Steffen Meuser  
BÜFA Reinigungssysteme  
GmbH & Co. KG



# Was sind „Kleinmengen“

---

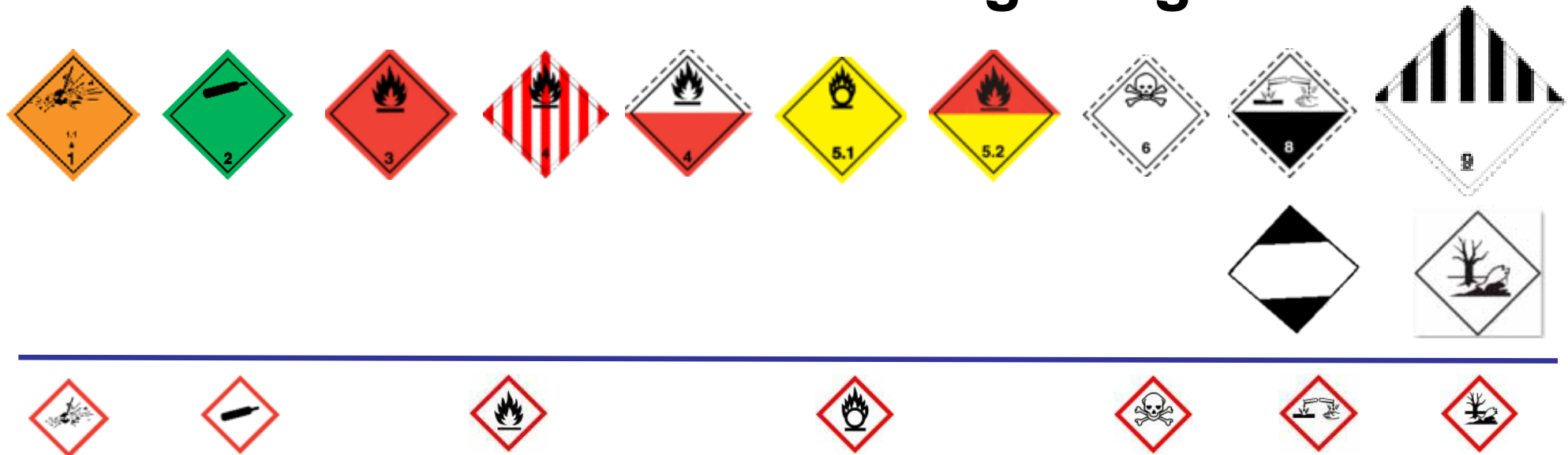
Beim Transport **begrenzter Mengen** bezieht sich **Kleinmenge** auf **die Gebindegröße**. Weitere Anforderungen bezogen auf die **Gesamtmenge** gelten erst ab 8 Tonnen.

Erleichterungen „**< 1000 Punkte**“ **beziehen sich auf die Gesamtmenge** (max. 1000 Liter bzw. kg). Einschränkungen gibt es bei der **Gebindegröße**.



# Was sind gefährliche Güter

Chemikalien oder Gegenstände, von denen Gefahren bei der Beförderung ausgehen



In der Regel kein Gefahrgut:



„rote Rauten“ = Gefahrstoffe

# Was sind gefährliche Güter

Angabe im Sicherheitsdatenblatt:

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport ADR/RID

UN-Nummer

Bezeichnung des Gutes

Gefahrauslöser

Klasse

Gefahrzettel

Verpackungsgruppe

Tunnelbeschränkungscode

3266

ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,  
N.A.G.

Natriumhydroxid

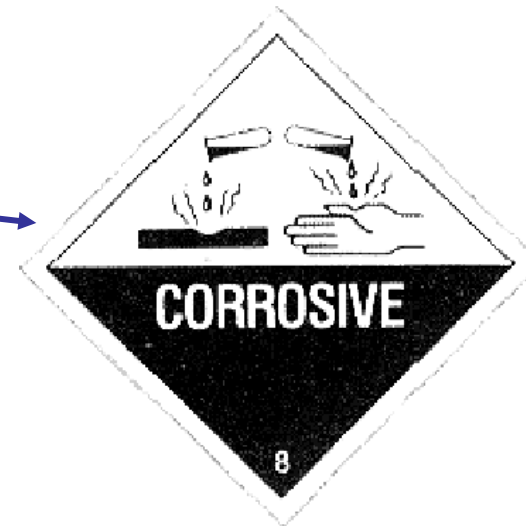
8

8

II

E

Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen



ADR: Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

# Was sind gefährliche Güter

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Name und Beschreibung
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung	Betrieb			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
1812	KALIUMFLUORID, FEST	6.1	T5	III	6.1		LQ9	E1	P002 IBC08 LP02 R001	B3	MP10	T1	TP33	SGAH	TU15 TE19	AT	2 (E)		VV9	CV13 CV28	S9	60	1812	KALIUMFLUORID, FEST
1813	KALIUMHYDROXID, FEST	8	C6	II	8		LQ23	E2	P002 IBC08	B4	MP10	T3	TP33	SGAN		AT	2 (E)	V11				80	1813	KALIUMHYDROXID, FEST
1814	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG	8	C5	II	8		LQ22	E2	P001 IBC02		MP15	T7	TP2	L4BN		AT	2 (E)					80	1814	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG
1814	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG	8	C5	III	8		LQ7	E1	P001 IBC03 LP01 R001		MP19	T4	TP1	L4BN		AT	3 (E)					80	1814	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG
1815	PROPIONYLCHLORID	3	FC	II	3+8		LQ4	E2	P001 IBC02		MP19	T7	TP1	L4BH		FL	2 (D/E)				S2 S20	338	1815	PROPIONYLCHLORID

Mit der Angabe der **UN-Nummer** und der **Verpackungsgruppe** können die relevanten Informationen der ADR-Tabelle entnommen werden.

*Verpackungsgruppe I:*      Stoffe mit hoher Gefahr

*Verpackungsgruppe II:*    Stoffe mit mittlerer Gefahr

*Verpackungsgruppe III:*   Stoffe mit geringer Gefahr.

# Beteiligte im Straßenverkehr

---

**Absender**

**Verpacker**

**Verlader**

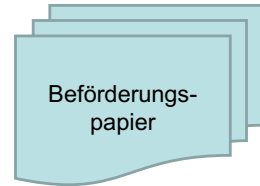
**Beförderer**

**Fahrzeugführer**

**Entlader**

**Empfänger**

...



# Pflichten der Beteiligten

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt

---

## § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

## §§ 17 – 32 Pflichten des ...

## § 37 Ordnungswidrigkeiten

### **StGB § 328** Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

**3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**

2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

# Freistellungen

## in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

---

### Privatperson

Die Vorschriften des ADR gelten nicht, sofern Güter **einzelhandelsgerecht abgepackt** sind und **für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport** bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

### Maschinen oder Geräte

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen von Maschinen oder Geräten, **die** in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen **gefährliche Güter enthalten**, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern

### Höchstgeschwindigkeit

Gefahrgutvorschriften gelten nur für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 Kilometer pro Stunde sowie ihre Anhänger (GGVSEB §2 6.)





# Erleichterungen

in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

---

## Die sogenannte „Handwerkerregelung“ nach ADR

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen, die von Unternehmen **in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit** durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten **in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.** Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. **Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;**

# Erleichterungen

in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

---

## Die sogenannte „Handwerkerregelung“ kurz gefasst

Gefährliche Güter bis „1000 Punkte“, die zur eigenen Verwendung mitgeführt werden, unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften.

Gefährliche Güter, die ausgeliefert werden, unterliegen den Gefahrgutvorschriften.

Klingt einfach, aber wie werden „Punkte“ berechnet?

# 1000 Punkte Regel

## Grundlagen

---

### Warum „Punkte“

- Bei der Mengenbetrachtung wird für **flüssige Stoffe** der Inhalt in **Liter** und bei **Feststoffen** die Nettomasse in **kg** verwendet (Gegenstände Bruttomasse, Gase Fassungsraum oder Nettomasse).
- Für Stoffe mit mittlerer oder hoher Gefahr gibt es einen **Multiplikationsfaktor**.
- → Einzelmengen werden mit Faktor multipliziert, die Ergebnisse addiert und der Wert am Ende üblicherweise als **Anzahl Punkte** bezeichnet.

# 1000 Punkte Regel

## Anwendung

---

Liegen die Beförderungskategorien zu den Gefahrgütern vor (z.B. Angabe im Sicherheitsdatenblatt):

Beförderungskategorie 0	→ keine Anwendung der 1000 Punkte Regel möglich
Beförderungskategorie 1	→ Multiplikationsfaktor 50
Beförderungskategorie 2	→ Multiplikationsfaktor 3
Beförderungskategorie 3	→ Multiplikationsfaktor 1
Beförderungskategorie 4	→ keine Punkte, z.B. ungereinigte leere Verpackungen

Liegen „nur“ UN-Nr. und Verpackungsgruppe vor (Sicherheitsdatenblatt / Lieferschein) ist zur Sicherheit der Blick in 1.1.3.6.3 notwendig, für die meisten Produkte gilt

Verpackungsgruppe I (hohe Gefahr) → Beförderungskategorie 1 → Faktor 50

Verpackungsgruppe II (mittlere Gefahr) → Beförderungskategorie 2 → Faktor 3

Verpackungsgruppe III (geringe Gefahr) → Beförderungskategorie 3 → Faktor 1

**„Faustregel“ für Güter geringer/mittlerer Gefahr:**

**bis 333 kg bzw. Liter grüner Bereich!**

# bis 1000 Punkte

## „Handwerkerregelung“

---

- ✓ **Allgemeine Sicherheitspflichten**
- ✓ **Ausreichende Ladungssicherung**
- ✓ **Verpackungen nicht über 450 Liter**
  
- **Keine Pflicht „Beförderungspapier“**
- **Keine Pflicht „Feuerlöscher“**

# Erleichterungen

## in Zusammenhang mit begrenzten Mengen

---

**Gilt nur für zusammengesetzte Verpackungen (Innenverpackung + Außenverpackung) mit max. 30 kg Bruttogewicht.**



Innenverpackungen



Außenverpackungen

**Keine Gefahrgutkennzeichnung auf der Innenverpackung.**

**Speziell Raute auf der Außenverpackung.**

**Keine Punkte für die 1000-Punkte-Berechnung.**

**Beförderer muss über die Bruttomasse „Gefahrgut in begrenzten Mengen“ vor der Beförderung informiert werden.**

# Erleichterungen in Zusammenhang mit begrenzten Mengen

---

Nach Entnahme sieht man der Innenverpackung nicht immer an, dass es sich im Gefahrgut handelt.



# bis 1000 Punkte

## Gefahrguttransport

---

✓ **Beförderungspapier**

✓ **Feuerlöscher**

**2 kg Feuerlöscher, mit Herstellungsdatum oder Ablaufdatum (bzw. Datum der nächsten Prüfung)**

**Für in Deutschland hergestellte**

**Feuerlöscher gilt Ablaufdatum**

**max. 2 Jahre**





# Beförderungspapier

## Grundlagen

---

- ✓ Absender
- ✓ Empfänger
- **UN-Nr + Bezeichnung (wenn n.a.g.->Gefahrauslöser) + Nr. Label + Verpackungsgruppe + Tunnelkategoriencode + Angabe Umweltgefährdend + Art und Anzahl der Gebinde + Volumen oder Brutto- oder Nettomasse**
- ✓ Menge je „Beförderungskategorie“

# Beförderungspapier

## Anwendung

Die notwendigen Angaben entweder aus dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) entnehmen oder beim Lieferanten erfragen.

Mustervorlage und Hinweise zum Ausfüllen siehe VCI-Leitfaden:

### 7.4 Musterformulare: Beförderungspapier

#### Beförderungspapier für Gefahrtransporte im Straßenverkehr

Empfänger: (Name; vollständige Anschrift)

Absender: (Name; vollständige Anschrift)

Angaben zu den beförderten Gefahrstoffen:

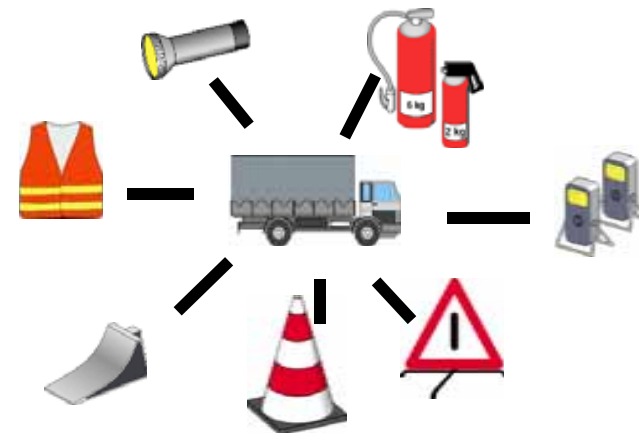
Produktname	UN-Nummer <sup>1</sup> und Benennung des Gutes	Nr. der Gefahrzettel	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Umweltgefährdend	Anzahl und Beschreibung der Versandstücke	Volumen Brutto- oder Nettomasse	Bemerkungen

Gesamtmenge Beförderungskategorie ....:

# > 1000 Punkte

## Gefahrguttransport

### Kennzeichnungspflichtiger Gefahrguttransport mit Warntafeln



**Gefahrgutbeauftragter im Unternehmen**

**Weitere Papiere:** schriftliche Weisung („Unfallmerkblatt“)

**Weitere Schulung/Prüfung:** Fahrer benötigt ADR-Schein

**Weitere Ausrüstung für Fahrzeug und Besatzung**



# Zusammenfassung

## Checkliste

---

- ✓ **Prüfen Sie, ob es sich um Gefahrgut handelt (Sicherheitsdatenblatt)**
- ✓ **Verwenden Sie nur Originalgebinde (auch bezogen auf Umverpackungen)**
- ✓ **Immer für ausreichende Ladungssicherung sorgen, auch bei der Verladung externer Fahrzeuge**
- ✓ **Kein KEP-Dienst ohne vorherige Rücksprache/Anmeldung (Kurier-,Express,-Paketdienst)**
- ✓ **Befördern Sie Gefahrgut in „begrenzten Mengen“ < 8 Tonnen = keine weiteren Anforderungen**
- ✓ **Befördern Sie Gefahrgut zur eigenen Verwendung, dann prüfen Sie die Mengenschwellen nach der „1000 Punkte-Regel“ („Faustregel“ 333); wenn anwendbar, dann keine weiteren Anforderungen**
- ✓ **Liefern Sie Gefahrgut aus, dann benötigen Sie einen 2 kg Feuerlöscher und ein Beförderungspapier mit den notwendigen Angaben**
- ✓ **Übergeben Sie Gefahrgut an einen Spediteur, dann erstellen und übergeben Sie ein Beförderungspapier und prüfen die Ausrüstung**
- ✓ **Schulen Sie alle Mitarbeiter für die jeweiligen Tätigkeiten**

# Links

## weiterführende Informationen

---

### **VCI-Leitlinie zur Beförderung gefährlicher Güter im PKW/Kombi:**

<https://www.vci.de/themen/logistik-verkehr-verpackung/transportsicherheit/2013-11-27-vci-leitlinie-zur-beforderung-gefahrlicher-guter-im-pkw-kombi-vci.jsp>

Sehr gute Zusammenfassung auf 37 Seiten mit Muster-Beförderungspapier und Anleitung.

Das ADR aus dem Bundesgesetzblatt zum Lesen und Download:

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl215s0504.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl215s0504.pdf%27%5D\\_1455015454930](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl215s0504.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl215s0504.pdf%27%5D_1455015454930)

**Sichere Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerker (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) des Landes Rheinland-Pfalz )**

[http://isim.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere\\_Themen/Verkehr/Dokumente/HandwerkerbroschuereGefahrgut2015.pdf](http://isim.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Verkehr/Dokumente/HandwerkerbroschuereGefahrgut2015.pdf)

**Gefahrgut-Arbeitskreis der IHK Oldenburg und der Handelskammer Bremen**

[http://www.ihk-oldenburg.de/standortpolitik/verkehr\\_haefen/aktuelles/arbeitskreise\\_und\\_netzwerke/ihk-arbeitskreis\\_gefahrgut.php](http://www.ihk-oldenburg.de/standortpolitik/verkehr_haefen/aktuelles/arbeitskreise_und_netzwerke/ihk-arbeitskreis_gefahrgut.php)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

# Gute Fahrt

